

Kassenärztliche Vereinigung Bayerns
Sicherstellung
Elsenheimerstr. 39
80687 München

Antrag

auf **Genehmigung einer Filiale eines Medizinischen Versorgungszentrums** nach § 24 Abs. 3
Ärzte-ZV

1. Allgemeine Angaben

| | |
|---|------------------------|
| Antragsteller (MVZ-Vertretungsberechtigter) | |
| LANR: _ _ _ _ _ _ _ _ _ _ _ _ _ _ | Titel _____ |
| Name _____, Vorname _____ | |
| BSNR: _ _ _ _ _ _ _ _ _ _ _ _ _ _ | |
| _____ Straße, Hausnummer, PLZ, Ort des Medizinischen Versorgungszentrums | |
| _____ E-Mail-Adresse | _____ Telefonnummer |
| _____ Bezeichnung, Name, Gesellschaftsform des MVZ | |

2. Beantragung

Beantragt wird die Genehmigung der folgenden Filiale:

| | |
|--|--------------------------|
| _____ Straße, Hausnummer, PLZ, Ort der Filiale | _____ Planungsbereich |
| _____ E-Mail-Adresse | _____ Telefonnummer |
| Zeitpunkt der Tätigkeitsaufnahme in der Filiale: _ _ _ _ _ _ _ _ _ _ _ _ _ _ Datum | |
| In der Filiale soll folgender im MVZ beschäftigter Arzt / Therapeut tätig werden: | |
| Name _____, Vorname _____ | |
| _____ Fachgebietsbezeichnung | |

Ich beabsichtige die Berufsausübung in der Filiale im Rahmen einer Berufsausübungsgemeinschaft (BAG), nicht bei bloßer Praxisgemeinschaft:

nein

ja, mit folgendem Partner:

Titel _____

Name _____, Vorname _____

3. Geplante Sprechzeiten in der Filiale

| | | | | |
|------------|-----------|-----------|-----------|-----------|
| Montag | von _____ | bis _____ | von _____ | bis _____ |
| Dienstag | von _____ | bis _____ | von _____ | bis _____ |
| Mittwoch | von _____ | bis _____ | von _____ | bis _____ |
| Donnerstag | von _____ | bis _____ | von _____ | bis _____ |
| Freitag | von _____ | bis _____ | von _____ | bis _____ |
| Samstag | von _____ | bis _____ | von _____ | bis _____ |

4. Geplante Sprechzeiten in der Stammpraxis nach Filialgenehmigung

Bitte beachten Sie an dieser Stelle die Mindestpräsenzzeiten und das Gebot des Überwiegens der Tätigkeit am Vertragsarztsitz nach § 17 Abs. 1 a Sätze 1 und 3 BMV-Ä

| | | | | |
|------------|-----------|-----------|-----------|-----------|
| Montag | von _____ | bis _____ | von _____ | bis _____ |
| Dienstag | von _____ | bis _____ | von _____ | bis _____ |
| Mittwoch | von _____ | bis _____ | von _____ | bis _____ |
| Donnerstag | von _____ | bis _____ | von _____ | bis _____ |
| Freitag | von _____ | bis _____ | von _____ | bis _____ |
| Samstag | von _____ | bis _____ | von _____ | bis _____ |

5. Welche vertragsärztlichen Leistungen sollen in der Filiale erbracht werden

Bitte benennen Sie **jede** Leistung genau und geben Sie zur eindeutigen Identifizierung der jeweiligen Leistung die entsprechenden **Gebührenordnungspositionen (GOP)** an.

Eine Filialgenehmigung kann möglicherweise nur für einzelne der beantragten Leistungen erteilt werden, sofern nur hinsichtlich dieser besonderen Leistungen eine Versorgungsverbesserung festgestellt werden kann.

| GOP | Leistung |
|---------------|----------|
| _ _ _ _ _ _ _ | |
| _ _ _ _ _ _ _ | |
| _ _ _ _ _ _ _ | |

| | |
|-----------------|--|
| □ □ □ □ □ □ □ □ | |
| □ □ □ □ □ □ □ □ | |
| □ □ □ □ □ □ □ □ | |
| □ □ □ □ □ □ □ □ | |
| □ □ □ □ □ □ □ □ | |

6. Begründung der Versorgungsverbesserung

Bitte legen Sie dar, inwieweit die Erbringung jeder einzelnen der genannten Leistungen die Versorgung am Ort der Filiale verbessert, da dies eine zwingende Genehmigungsvoraussetzung ist.

| |
|--|
| |
| |
| |
| |
| |
| |
| |
| |
| |
| |

7. Welche Vorkehrungen werden getroffen, damit die ordnungsgemäße Versorgung am Vertragsarztsitz des Medizinischen Versorgungszentrums nicht beeinträchtigt wird?

| |
|--|
| |
| |
| |
| |
| |

8. Bereits bestehende Filialen:

1. BSNR: | | | | | | | | | | | | | | | | | , Adresse: _____

2. BSNR: | | | | | | | | | | | | | | | | | , Adresse: _____

Ich (Antragsteller) bestätige, dass ich den Inhalt des Antrags sowie des beigefügten Anhangs mit seinen Erläuterungen zur Kenntnis genommen habe und erkenne diesen ausdrücklich als für mich rechtsverbindlich an. Die im Anhang aufgeführten Erläuterungen sind Bestandteil dieses Antrags.

Bitte beachten Sie, dass Sie die beantragte Leistung in der Filiale erst ab dem Tag erbringen und abrechnen dürfen, an dem Ihnen der Genehmigungsbescheid zugegangen ist.

 Ort, Datum

 Unterschrift MVZ-Vertretungsberechtigter



Stempel MVZ

| Checkliste | Sind dem Antrag beigefügt |
|---|----------------------------------|
| Nur bei Filiale am Krankenhaus: Vertragliche Vereinbarung des Vertragsarztes mit dem Krankenhausträger, siehe Anhang Genehmigungsantrag unter 4. Filialen an einem Krankenhaus | <input type="checkbox"/> |

Genehmigungsantrag – Anhang –



Wichtige Informationen, bitte aufmerksam lesen

Wir weisen darauf hin, dass Ihre Angaben für die Bearbeitung dieses Antrags durch die KVB erforderlich sind. Ihre Angaben sind freiwillig. Bitte beachten Sie, dass unvollständige Angaben zur Ablehnung Ihres Antrags führen können.

Sofern die genehmigungspflichtigen Leistungen in einem MVZ erbracht werden sollen, ist der Antragsteller stets der MVZ-Vertretungsberechtigte. Dies trifft sowohl bei zugelassenen Vertragsärzten im MVZ als auch bei angestellten Ärzten im MVZ zu. Der Genehmigungsbescheid wird dem MVZ erteilt.

1. Voraussetzungen einer Filialgenehmigung nach § 24 Absatz 3 Ärzte-ZV

Vertragsärztliche Tätigkeiten außerhalb des Vertragsarztsitzes an weiteren Orten sind zulässig, wenn und soweit

- dies die **Versorgung** der Versicherten **an den weiteren Orten verbessert und**
- die **ordnungsgemäße Versorgung** der Versicherten **am Ort des Vertragsarztsitzes nicht beeinträchtigt wird**; geringfügige Beeinträchtigungen für die Versorgung am Ort des Vertragsarztsitzes sind unbeachtlich, wenn sie durch die Verbesserung der Versorgung an dem weiteren Ort aufgewogen werden.

Eine Filialgenehmigung kann möglicherweise nur für einzelne der beantragten Leistungen genehmigt werden, sofern nur hinsichtlich dieser besonderen Leistungen eine Versorgungsverbesserung festgestellt werden kann.

Eine Verbesserung der Versorgung bedeutet auch, dass Sie Ihre vertragsärztliche Tätigkeit in der Filiale tatsächlich ausüben. Teilen Sie deshalb der KVB **unverzüglich** mit, wenn Sie

- die Tätigkeit in der Filiale nicht aufnehmen
- die Filialtätigkeit unterbrechen oder sogar beenden

2. Präsenzzeiten und Grundsatz der persönlichen Leistungserbringung

Regelungen zur Mindestpräsenzzeit am Vertragsarztsitz

Zur zeitlichen Wahrnehmung der vertragsärztlichen Tätigkeit am Vertragsarztsitz und an weiteren Orten gelten folgende bundesmantelvertragliche Regelungen:

- Der Vertragsarzt muss an seinem Vertragsarztsitz persönlich mindestens 20 Stunden wöchentlich in Form von Sprechstunden zur Verfügung stehen, § 17 Abs. 1 a Satz 1 BMV-Ä.
- Bei einer Teilzulassung muss der Vertragsarzt an seinem Vertragsarztsitz persönlich mindestens 10 Stunden wöchentlich in Form von Sprechstunden zur Verfügung stehen, § 17 Abs. 1 a Satz 2 BMV-Ä. **Für das MVZ bedeutet dies, dass für jede Fachrichtung bzw. Schwerpunktbezeichnung am Ort des MVZ die Mindestsprechstundenzeit eingehalten werden muss.**
- Die Tätigkeit am Vertragsarztsitz muss alle Tätigkeiten außerhalb Ihres Vertragsarztsitzes zeitlich insgesamt überwiegen, § 17 Abs. 1 a Satz 3 BMV-Ä. **Für das MVZ bedeutet dies, dass das Überwiegensgebot für jeder im MVZ vertretenen Fachrichtung bzw. Schwerpunktbezeichnung erfüllt sein muss.**

Regelungen zur persönlichen Leistungserbringung in der Filiale

Die Pflicht zur persönlichen Leistungserbringung nach § 15 BMV-Ä erstreckt sich nicht nur auf den Vertragsarztsitz, sondern auch auf die jeweils genehmigte Filiale.

Ein Weiterbildungsassistent darf nicht alleine in der Filiale vertragsärztlich tätig werden.

Sofern am Ort der Filiale operative bzw. invasive Leistungen erbracht werden sollen, muss sichergestellt sein, dass die Versorgung der Versicherten auch zu sprechstundenfreien Zeiten gewährleistet ist. Dies ist grundsätzlich dann der Fall, wenn die Filiale vom Vertragsarztsitz regelhaft in 30 Minuten erreicht werden kann.

Leistungen, die einer besonderen Genehmigungspflicht unterliegen, dürfen im Rahmen einer Filialgenehmigung nur erbracht werden, wenn Sie die erforderlichen Voraussetzungen gegenüber der KVB nachgewiesen und einen entsprechenden Genehmigungsbescheid erhalten haben.

Betriebsstättenbezogene Genehmigungen, die das MVZ nur zur Leistungserbringung am Vertragsarztsitz berechtigen, gelten grundsätzlich nicht zugleich auch für den Filialstandort. Auf Antrag kann eine betriebsstättenbezogene Genehmigung auch für den Filialort erteilt werden, wenn – auf diesen Standort bezogen – die Genehmigungsvoraussetzungen zur Erbringung der konkreten Leistungen vorliegen.

3. Pflicht zur Teilnahme am Bereitschaftsdienst für Vertragsärzte/Vertragspsychotherapeuten

Wird eine Filiale in einem anderen Bereitschaftsdienstbereich als dem des Vertragsarztsitzes betrieben, ist der Betreiber der Filiale verpflichtet, im Bereitschaftsdienstbereich der Filiale am Ärztlichen Bereitschaftsdienst teilzunehmen.

Beschäftigt der Betreiber der Filiale angestellte Ärzte ausschließlich für die ärztliche Behandlung am Ort der Filiale, richtet sich seine Teilnahmepflicht im Bereitschaftsdienstbereich der Filiale nach den Anrechnungsfaktoren der am Ort der Filiale beschäftigten angestellten Ärzte. Ansonsten beträgt der Anrechnungsfaktor 0,5 (siehe § 2 Abs. 4 und Abs. 2 Satz 3 Nr. 4 der Bereitschaftsdienstordnung der Kassenärztlichen Vereinigung Bayerns [BDO – KVB; in Kraft getreten am 20.04.2013]).

4. Filialen an einem Krankenhaus

Für Filialen, die sich an einem Krankenhaus befinden sollen, müssen nachfolgende Voraussetzungen gegeben sein.

Die Kriterien der **Freiberuflichkeit des Vertragsarztes** dürfen nicht in Frage gestellt werden. Dies bedeutet:

- eigenverantwortliche Ausübung des Arztberufs durch den Vertragsarzt (Diagnose- und Therapiefreiheit)
- ungehinderte Dispositionsbefugnis des Vertragsarztes in räumlicher, sächlicher und personeller Hinsicht (Apparatgemeinschaft, Praxisgemeinschaft)
- eigenes wirtschaftliches Risiko einerseits und Wahrnehmungsmöglichkeit unternehmerischer Chancen andererseits (Unternehmerstellung)

Die **Vertragsarztpraxis muss** als solche für den Patienten ohne weiteres **klar erkennbar sein**. Dies bedeutet:

- klare räumliche und organisatorische Abgrenzung der Vertragsarztpraxis auch innerhalb eines stationären Bereichs (Arbeitgeberstellung des Vertragsarztes, keine Weisungsbefugnis des Krankenhausträgers, bauliche oder farbliche Absetzung der Praxisräume)
- Praxisschild am Hauseingang und an der Türe zu den Praxisräumen
- Der Krankenhausträger muss stets einen ungehinderten Zugang zu den Praxisräumen gewährleisten.

- Die freie Arztwahl muss gewährleistet bleiben. Organisatorische Absprachen mit dem Krankenhaus dürfen nicht dazu führen, dass Patienten sich genötigt oder gedrängt sehen, die ambulante Leistung bei dem im Krankenhaus niedergelassenen Vertragsarzt erbringen zu lassen.
- Sämtliche vertragsarztrechtlichen und berufsrechtlichen Regeln sind durch den Vertragsarzt zu erfüllen (insbesondere Leistungsverpflichtung, persönliche Leistungserbringung, Vertretungsrecht, Angabe von Sprechstundenzeiten, persönliche und apparative Genehmigungen, anerkannte Kooperationsformen der vertragsärztlichen Versorgung, Praxisschild)

Die vertraglichen Vereinbarungen des MVZ mit dem Krankenhausträger müssen den vorgenannten Punkten Rechnung tragen. Sie sind **schriftlich abzufassen** und der **KVB zur Prüfung einzureichen**.

5. Filialtätigkeit im Rahmen einer Teil-BAG

Bei Ausübung der vertragsärztlichen Tätigkeit innerhalb einer Teil-BAG ist eine Filialgenehmigung nur dann erforderlich, wenn das Leistungsspektrum der Teil-BAG ausschließlich an einem der Vertragsarztsitze der Mitglieder der Teil-BAG erbracht werden soll oder außerhalb der Vertragsarztsitze an einem dritten Ort.

Wollen die Mitglieder die Leistungen der Teil-BAG dagegen primär an ihrem jeweils eigenen Vertragsarztsitz erbringen und nur in zeitlich beschränktem Umfang in der Vertragsarztpraxis des Partners der Teil-BAG tätig werden (migrieren), so bedarf es hierfür keiner Filialgenehmigung (Fall einer so genannten überörtlichen Teil-BAG; vgl. §§ 24 Absatz 3 Satz 10 in Verbindung mit 33 Absatz 2 Satz 2 Ärzte-ZV).

Bitte beachten Sie aber, dass eine Teil-BAG nur unter den engen Voraussetzungen der §§ 1 Absatz 6, 15 a Absatz 5 BMV-Ä zulässig ist.

6. Mögliche Anzahl von Filialen

Nach § 17 Abs. 2 der Berufsordnung für die Ärzte Bayerns ist es dem Arzt über den Praxissitz hinaus gestattet in zwei weiteren Praxen (Filialen) selbständig ärztlich tätig zu werden. Bei MVZ ist diese Regelung auf jeden im MVZ tätigen Arzt anzuwenden.

Die komplette Darstellung des SGB V, der Bundesmantelverträge und der Ärzte – ZV können Sie bei Bedarf abrufen unter: [Rechtsquellen](#)

Die Informationen nach Art. 13 und 14 DSGVO finden Sie unter www.kvb.de/datenschutz. Auf Wunsch senden wir Ihnen diese Informationen auch gerne in Textform zu.